



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 995-996)**

Titel **Taxordnung für Ärzte**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1978

[S. 995] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 14 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962,  
beschliesst:

### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Taxordnung gilt als Wegleitung für die Vergütung jener ärztlichen  
Verrichtungen, für die

- kein Sozialversicherungstarif vorgeschrieben ist oder
- Arzt und Patient nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vereinbart  
haben. // [S. 996]

### **Steuern für Wenigerbemittelte und Fürsorgestellen**

§ 2. Für Personen, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die  
Kranken- und Unfallversicherung der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden  
können, sowie für Fürsorgestellen und -behörden gilt der zwischen den Ärzten und den  
Krankenkassen massgebliche Tarif. Soweit darin Ansätze für Operationen fehlen, sind  
die entsprechenden, um 20 % gekürzten Ansätze des zwischen der Verbindung der  
Schweizer Ärzte und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vereinbarten  
Tarifs anzuwenden.

### **Steuern für Besserbemittelte**

§ 3. Für Personen, die nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die  
Kranken- und Unfallversicherung nicht der Krankenversicherungspflicht unterstellt  
werden können, sind zu dem in § 2 festgesetzten Tarif angemessene Zuschläge  
zulässig. Die Zuschläge sollen sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der  
Patienten richten. Soweit diese Personen nicht zu den in sehr guten wirtschaftlichen  
Verhältnissen stehenden im Sinne der Krankenversicherungsgesetzgebung gehören,  
sind nur Zuschläge bis zu 50 % zulässig.

### **Inkrafttreten**

§ 4. Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Taxordnung für Ärzte (Privattarif) vom  
26. Februar 1959 aufgehoben.

Zürich, den 20. Dezember 1978



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Bachmann  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller // [S. 997]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]